

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 1. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

zum Thema:

Meldungen über besondere Vorkommnisse nach § 47 AG KJHG

und **Antwort** vom 15. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23118

vom 1. Juli 2025

über Meldung über besondere Vorkommnisse nach § 47 AG KJHG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach § 47 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) i.V.m. § 31 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben Träger und Leitung einer Einrichtung die Pflicht, „die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, ... zu unterrichten.“ Wie viele Meldungen gab es 2024 und 2025 zu folgenden Punkten (gemäß Infoblatt) (Bitte nach Möglichkeit nach Einrichtung differenziert darstellen, sofern datenschutzrechtlich möglich.):

1. katastrophenähnliche Ereignisse, die in größerem Maße Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht oder zur Folge haben können, z.B. Feuer, Havarien, Explosionen,
2. Ereignisse, die die sofortige anderweitige Unterbringung der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen oder einer größeren Gruppe von ihnen erforderlich machen,
3. Tod, Suizid oder Suizidversuch eines in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen,

4. Unfälle von Minderjährigen, die eine sofortige Benachrichtigung der Angehörigen angezeigt erscheinen lassen bzw. wenn Feuerwehr / Krankenwagen / Polizei gerufen werden musste,
5. gehäuft auftretende Erkrankungen, sofern sie Folgen für Besuche, Beurlaubungen, Entlassungen und Neuaufnahmen mit sich bringen,
6. Verdacht oder Feststellung von Misshandlungen durch interne oder externe Personen,
7. alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der zu betreuenden Minderjährigen, insbesondere Sittlichkeitsdelikte, einschließlich begründeter Verdachtsfälle durch interne oder externe Personen,
8. erhebliche Straftaten von zu betreuenden Minderjährigen (keine Bagatelvergehen wie Schwarzfahren oder Ladendiebstahl),
9. Entführungen und Entführungsversuche, Freiheitsberaubung,
10. unerlaubtes Fernbleiben über Nacht, insbesondere von Minderjährigen unter 14 Jahren,
11. Selbst- und Fremdgefährdung / Eskalationen,
12. Notwendigkeit freiheitsbegrenzender Maßnahmen / Festhaltungssituationen,
13. disziplinarische Entlassungen, insbesondere in den Berliner Notdienst Kinderschutz.

Zu 1. bis 13.: Die Sachverhalte zu den Meldungen der Träger gemäß § 47 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) werden nicht einrichtungsbezogen erhoben.

In der Anlage sind die Meldungen für das Jahr 2024 und 2025 (Stand 10.7.2025) aufgeführt, die regelhaft erhoben werden.

14. Wie bewertet der Senat die Zahl der Vorkommnisse? Welche Vorkommnisse treten besonders gehäuft auf und was sind die Gründe dafür? Welche gehäuft auftretenden Vorkommnisse bieten Anlass zur Sorge und machen zusätzliches Handeln notwendig, um Abhilfe zu schaffen?

Zu 14.: Die Anzahl der Meldungen zu den besonderen Vorkommnissen deuten auf ein pflichtbewusstes Meldeverhalten der verantwortlichen Träger hin. Die erkennbare Zunahme der Meldungen resultiert nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) auch aus einer geschärften Sensibilität der Träger und Einrichtungen zu Meldepflichten in Folge eines Informationsschreibens der SenBJF aus dem Jahr 2024. Maßgeblich für den Senat ist nicht die Bewertung der reinen Zahlen, sondern der Umgang der Träger bezogen auf die jeweiligen Einzelfälle. Hier ist es eine Schlüsselaufgabe der Einrichtungsaufsicht, zu überprüfen, ob die erforderlichen

Maßnahmen in Bezug auf den (präventiven) Schutz der Kinder sowie Jugendlichen umgesetzt wurden.

Des Weiteren obliegt es der Einrichtungsaufsicht, die Träger zu beraten und - sofern erforderlich - Interventionsmaßnahmen, wie z. B. Auflagenbescheide, einzuleiten.

Die besonderen Vorkommnisse sind jeweils einzelfall- sowie angebotsbezogen zu betrachten und haben vielfältige, breitgefächerte Gründe. Es ist deshalb fall- und angebotsabhängig, ob zusätzliches Handeln erforderlich ist.

Berlin, den 15. Juli 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Übersicht über die Meldung besonderer Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII

2024

Verdacht sexueller Übergriffe	76
davon durch Mitarbeitende	8
Minderjährige untereinander	61
durch Erwachsene außerhalb der Einrichtung	5
durch volljährige Bewohner/innen an Minderjährigen	2
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	2
Entführungsversuch/Entführung	3
Suizidversuch eines Minderjährigen	9
Festhaltungssituation	41
Eskalation zwischen Minderjährigen	175
Eskalation gegen Pädagoginnen/Pädagogen	249
Selbst- und Fremdgefährdung	311
RTW-/Polizeieinsatz	740
Gesamtsumme	1.495

2025 (Stand 10.7.2025)

Verdacht sexueller Übergriffe	44
davon durch Mitarbeitende	8
Minderjährige untereinander	30
durch Erwachsene außerhalb der Einrichtung	4
durch Dritte in der Einrichtung	1
durch volljährige Bewohner/innen an Minderjährigen	1
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	7
Entführungsversuch/Entführung	1
Tod eines Kindes/Jugendlichen	4
Suizidversuch eines Minderjährigen	11
Festhaltungssituation	26
Eskalation zwischen Minderjährigen	124
Eskalation gegen Pädagoginnen/Pädagogen	144
Selbst- und Fremdgefährdung	197
RTW-/Polizeieinsatz	456
Gesamtsumme	1.207